

Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG

Der Vorstand erstattet zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB folgenden erläuternden Bericht.

1. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2011 wurden am 20. April 2012 700.761 Stückaktien Buchstabe A sowie gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2012 am 25. Juli 2012 52.520 Stückaktien Buchstabe A unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen. Der Aufsichtsrat hat diesen Maßnahmen zugestimmt und entsprechende Änderungen der Satzung beschlossen, die jeweils auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht worden sind. Die Durchführungen der Handlungen wurden am 26. April 2012 beziehungsweise 24. August 2012 in das Handelsregister eingetragen.

Die in Zusammenhang mit den Einziehungshandlungen und Kapitalherabsetzungen stehenden Veröffentlichungen wurden nach den einschlägigen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vollzogen.

Das Grundkapital der GAG beträgt EUR 16.729.775 und ist eingeteilt in 7.369.775 nennbetragslose Vorzugsaktien und 9.360.000 nennbetragslose Stammaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt EUR 1,00.

Die Stammaktien werden allein von der Stadt Köln gehalten. Der Inhaber der Stammaktien ist berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vorzugsaktien gewähren ein in § 5 Abs. 2 der Satzung geregeltes Dividendenvorrecht und unterliegen keiner Einschränkung hinsichtlich des Stimmrechts.

2. §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 und 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Alle Aktien sind Namensaktien. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Aktien sind vinkuliert, d.h., ihre Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt der Vorstand.

3. §§ 289 Abs. 4 Nr. 3 und 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Der Gesellschaft sind folgende direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 % übersteigen, bekannt:

a) Direkte Beteiligungen per 31. Dezember 2012

Stadt Köln: 88,21 %

- b) Indirekte Beteiligungen (im Sinne von §§ 21 f. WpHG) per 31. Dezember 2012
Gibt es keine.

Die der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen sind unter <http://www.gag-koeln.de/investor-relations/publikationen/meldungen-berichte/> veröffentlicht.

4. §§ 289 Abs. 4 Nr. 4 und 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB

Es sind keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen ausgegeben worden.

5. §§ 289 Abs. 4 Nr. 5 und 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft Aktien halten, können sie ihre Kontrollrechte unmittelbar ausüben.

6. §§ 289 Abs. 4 Nr. 6 und 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §§ 84 f. AktG bestellt und abberufen. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.
- b) Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 19 der Satzung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß §§ 133 AktG i. V. m. 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 16 Abs. 3 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

7. §§ 289 Abs. 4 Nr. 7 und 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Eine Ermächtigung des Vorstandes, Aktien auszugeben (Genehmigtes Kapital), besteht nicht.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2011 wurde der Vorstand bis zum 27. Mai 2016 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zu 1.778.400 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) zurückzukaufen. Von dieser Ermächtigung wurde im Jahr 2012 kein Gebrauch gemacht.

8. §§ 289 Abs. 4 Nr. 8 und 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines

Übernahmeangebots stehen oder die eine irgendwie geartete Change of Control Klausel enthalten.

9. §§ 289 Abs. 4 Nr. 9 und 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

Für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern keine Entschädigungsvereinbarungen.

§§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

Wir weisen darauf hin, dass im Lagebericht der GAG Immobilien AG sowie im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschrieben sind.

Köln, im April 2013

GAG Immobilien AG

Der Vorstand